

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	639	22.06.2001	Redaktion: I. Wilkening1
S.	3492 - 3496		Telefon: 80-4040

Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge

der beruflichen Fachrichtungen Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik,

Fertigungstechnik, Versorgungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt

für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 18.06.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtungen Maschinentechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 569 S. 2535) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift,
 - § 1,
 - § 2 Satz 1,
 - § 3 Abs. 2 Satz 1,
 - § 5 Satz 1,
 - § 8 Abs. 1,
 - § 10 Abs. 3,
 - § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6,
 - § 15 Abs. 2 Satz 1,
 - § 16 Abs. 1 Satz 1

wird nach dem Wort „Fertigungstechnik,“ jeweils eingefügt: „Technische Informatik,“.

2. In § 1 wird nach der vorletzten Klammer ein Komma gesetzt und folgender Text eingefügt:
„geändert durch Ordnung vom 2. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 620 S. 3307),“.
3. In § 4 Abs. 2 erhält der Teilsatz nach der Klammer „(SWS),“ folgende Fassung:
„in den zugeordneten beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Technische Informatik und Versorgungstechnik jeweils etwa 40 SWS.“
4. In § 17 wird als Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik hat einen Umfang von etwa 13 SWS und umfasst folgende Teilgebiete:
 1. Meß- und Regelungstechnik,
 2. Informatik im Maschinenbau I,
 3. Einführung in die Programmieretechnik.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 20 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik hat einen Umfang von etwa 25 SWS und gliedert sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informatik im Maschinenbau II 2. Prozessleittechnik II
B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnergestützte Automatisierungstechnik 2. Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I, II 3. Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik 4. Prozessleittechnik und Anlagenautomatisierung 5. Kinematik und Dynamik räumlicher Getriebe und Handhabungsgeräte
C	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik 2. Grundlagen der Simulationstechnik 3. Mikrorechner 4. Schnittstellen- und Interfacetechnik 5. Wahlfach (aus Katalog*)
D	<ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik 2. Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung

* Der Wahlfachkatalog besteht aus dem Katalog des 3. Wahlpflichtfachs der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau und dem Fach Ausgewählte Kapitel der Fachdidaktik. Das Wahlfach muss vor Ablegen der Prüfung vom jeweiligen Studienrichtungsbetreuer genehmigt werden.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird in der Klammer nach einem Komma „15“ angefügt.

b) In Absatz 6 wird in der Klammer nach einem Komma „16“ angefügt.

c) Als Absatz 13 wird neu eingefügt:

„(13) Technische Informatik Katalog 1

1. A 1 Informatik im Maschinenbau II [2/2]

und

C 5 Wahlfach (aus Katalog)*

2. B 1 Rechnergestützte Automatisierungstechnik [2/2]

und

C 5 Wahlfach (aus Katalog)*

3. B 2 Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I, II [4/4]

4. C 1 Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik [2/4]

5. C2 Grundlagen der Simulationstechnik [2/1]

und

C 5 Wahlfach (aus Katalog)*

6. D1 Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik [0/2]

und

D 2 Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [0/2].“

d) Als Absatz 14 wird neu eingefügt:

„(14) Technische Informatik Katalog 2

1. A 1 Informatik im Maschinenbau II [2/2]

2. A 2 Prozessleittechnik II [1/1]

und

C 2 Grundlagen der Simulationstechnik [2/1]

3. B 1 Rechnergestützte Automatisierungstechnik [2/2]

4. B 2 Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I [2/2]

5. B 3 Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik [2/2]

6. B 4 Prozessleittechnik und Anlagenautomatisierung [2/2]

7. B 5 Kinematik und Dynamik räumlicher Getriebe und Handhabungsgeräte [2/2]

8. C 1 Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik [2/4]

9. C3 Mikrorechner [2/1]

10. C 4 Schnittstellen- und Interfacetechnik [2/1]

11. C 5 Wahlfach (aus Katalog) [mind. 6 SWS, Kombination mehrerer Fächer möglich]

12. D 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik [N.N.]

und

D 2 Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [0/2].“

e) Die bisherigen Absätze 13 bis 17 werden Absätze 15 bis 19.

f) Als Absatz 20 wird neu eingefügt:

“(20) Für die berufliche Fachrichtung Technische Informatik ist das Teilgebiet Informatik im Maschinenbau II obligatorisch.“

g) Die bisherigen Absätze 18 und 19 werden Absätze 21 und 22.

Artikel II

Die geänderten Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2000/2001 ihr Lehramtsstudium in der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik an der RWTH aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 16.11.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.06.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut